

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Stadt Laufen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Laufen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarm.

Die Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Laufen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Material und Gerät zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührenschnldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Der Aufwendungsersatz und die Gebührenschnld werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Laufen über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 25.02.1986 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 24 vom 16.06.1986), zul. geändert durch Satzung vom 12.12.2001 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 52 vom 27.12.2001), aufgehoben.

Laufen, den 10.12.2007

L. Herzog
Erster Bürgermeister

Beschluss- und Bekanntmachungsvermerke:

Diese Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Laufen am 20.11.2007 beschlossen.
Sie wurde in der Fassung vom 10.12.2007 ortsüblich bekannt gemacht an den Amtstafeln der Stadt Laufen und im Amtsblatt des Landkreises BGL Nr. 51 am: 18.12.2007
Die Satzung wird damit rechtskräftig am: 01.01.2008

Anlage zur Satzung der Stadt Laufen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 10.12.2007

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2 und 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Fahrzeug	Kosten je angefangenen Kilometer Wegstrecke
Kommandofahrzeug	2,00 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	3,00 €
Einsatzleitwagen (ELW)	3,00 €
MTW	2,00 €
TLF 8	5,00 €
TLF 16	6,00 €
TLF 20	7,00 €
TLF 24	7,00 €
Drehleiter (DLA (K)) 23	14,00 €
DLA (K) 18	13,00 €
DLA (K) 12	11,00 €
TSF	4,00 €
LF 8	5,00 €
LF 10	6,00 €
LF 16	6,00 €
LF 20	7,00 €
HLF 20	7,00 €
Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	7,00 €
Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz (GW-A)	5,00 €
Gerätewagen Chemie	6,00 €
Rüstwagen (RW)	8,00 €
Kombi	2,00 €
LKW	3,00 €
UG-OEL	4,00 €
Öl-Sanimat	4,00 €
ÖSA	2,00 €
Bootsanhänger mit Boot	2,00 €
Geräteanhänger	1,00 €
AH-Leiter	1,00 €

Fahrzeug	Kosten je angefangenen Kilometer Wegstrecke
TSA	1,00 €
P 250 (ohne Füllung)	1,00 €
AH-Heuwehrgerät	1,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

Fahrzeug	Kosten je Stunde
Kommandofahrzeug	25,00 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	30,00 €
Einsatzleitwagen (ELW)	30,00 €
MTW	25,00 €
TLF 8	85,00 €
TLF 16	90,00 €
TLF 20	90,00 €
TLF 24	90,00 €
Drehleiter (DLA (K)) 23	210,00 €
DLA (K) 18	200,00 €
DLA (K) 12	170,00 €
TSF	75,00 €
LF 8	90,00 €
LF 10	100,00 €
LF 16	100,00 €
LF 20	110,00 €
HLF 20	130,00 €
Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	185,00 €
Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz (GW-A)	90,00 €
Gerätewagen Chemie	130,00 €
Rüstwagen (RW)	150,00 €
Kombi	25,00 €
LKW	35,00 €
UG-OEL	85,00 €

Fahrzeug	Kosten je Stunde
Öl-Sanimat	85,00 €
ÖSA	30,00 €
Mehrzweckboot, A-Boot, K-Boot, Schlauchboot, jew. mit Motor u. Hänger	30,00 €
Geräteanhänger	15,00 €
AH-Leiter	15,00 €
TSA	15,00 €
P 250 (ohne Füllung)	15,00 €
AH-Heuwehrgerät	15,00 €
Schlauchboot mit Hänger, ohne Motor	15,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden) werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In den Arbeitsstunden wird nicht eingerechnet der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Die Tagessätze werden für jeden angefangenen Tag erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Gerät	pro Stunde	pro Tag
Absturzsicherung (Gurt)		15,00 €
Allzweckpumpe	7,00 €	
Atemluftkompressor	13,00 €	
Atemschutzgerät	26,00 €	
Be- und Entlüftungsgerät	13,00 €	
Brenn- und Schneidegerät	20,00 €	
Chemikalienschutzanzug	in Höhe der Wertminderung	
Dampfstrahler	10,00 €	
Fahrzeug-Seilwinde	10,00 €	
Greifzug		27,00 €
Handfeuerlöscher (ohne Füllung)		10,00 €
Hebekissen	20,00 €	
Hebesatz	20,00 €	
Hochdrucklöschgerät	10,00 €	
Imkeranzug	5,00 €	
Kettensäge	20,00 €	
Kübelspritze		10,00 €

Gerät	pro Stunde	pro Tag
leichter Ölanzug	zum Wieder-beschaffungswert	
Mineralölpumpe	10,00 €	
Multicutsäge	20,00 €	
Pressluftatmer	27,00 €	
Rettungsbühne	15,00 €	
Rettungs-Spreizer, -Schere, -Zylinder	27,00 €	
Rollgliss		10,00 €
Saug- und Druckschlauch		1,00 €
Scheinwerferanlage	13,00 €	
Schiebeleiter		5,00 €
Schlauchbrücke		7,00 €
Schmutzwasserpumpe	15,00 €	
Steckleiter		5,00 €
Strahlrohr und andere Armaturen		7,00 €
Stromgenerator	20,00 €	
Tauchgerät	27,00 €	
Tauchpumpe	10,00 €	
Tragkraftspritze	20,00 €	
Trennschleifer	20,00 €	
Verkehrsabsicherungs-Material		15,00 €
Wassersauger	7,00 €	
Ziehfix (ohne Schrauben)		4,00 €
Sonstige Geräte	nach vorheriger Vereinbarung	

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

- | | |
|--|---------|
| a) Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes | 25,46 € |
| b) Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes | 31,43 € |
| c) Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes | 41,69 € |
| d) Sonstige (Angestellte, Arbeiter) = Beamter des einfachen Dienstes | 22,39 € |

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 20,00 €

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird 11,40 €
- b) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird 11,40 €
- c) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 11,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.
